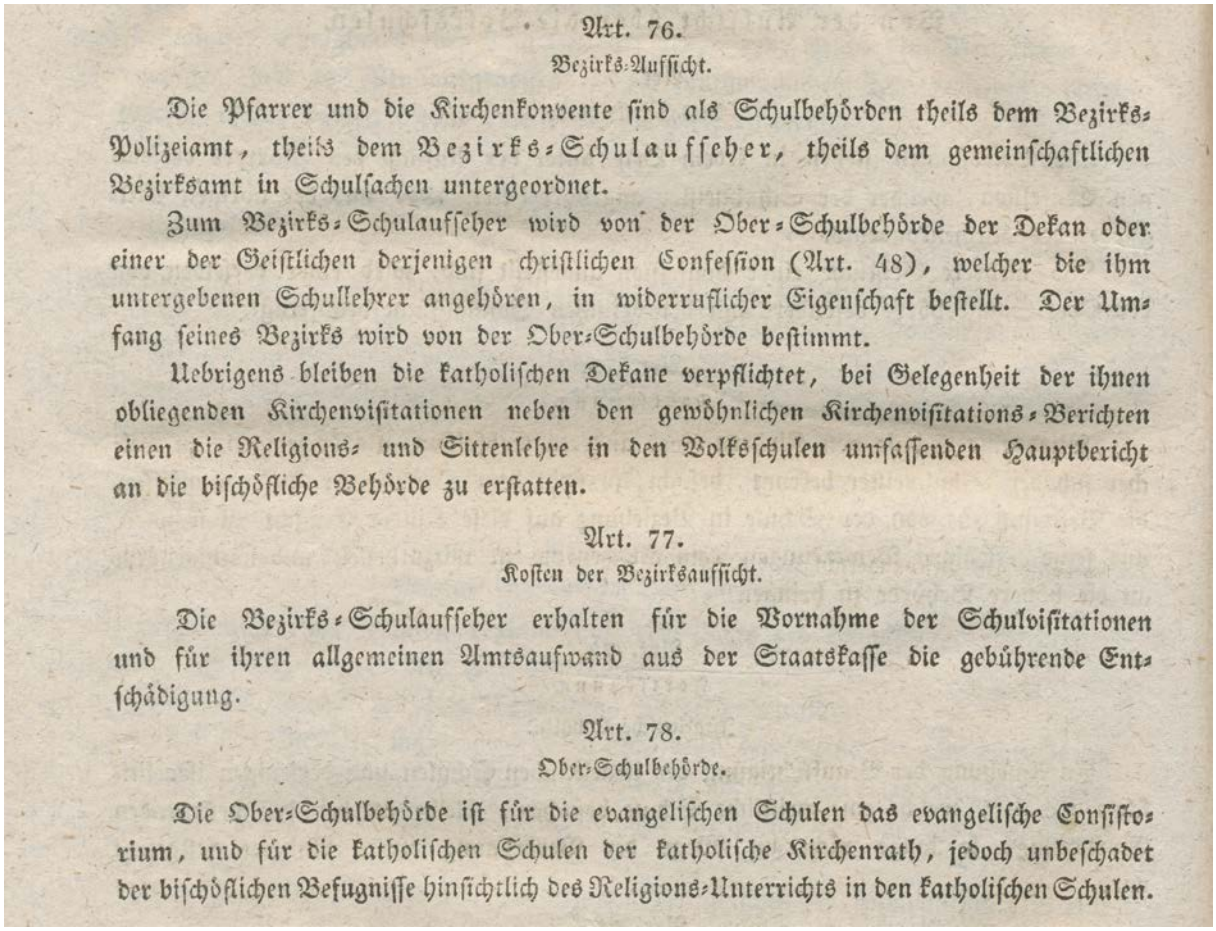

Art. 76.

Bezirks-Aufsicht.

Die Pfarrer und die Kirchenkonvente sind als Schulbehörden theils dem Bezirks-Polizeiamt, theils dem Bezirks-Schulaufseher, theils dem gemeinschaftlichen Bezirksamt in Schulsachen untergeordnet.

Zum Bezirks-Schulaufseher wird von der Ober-Schulbehörde der Dekan oder einer der Geistlichen derjenigen christlichen Confession (Art. 48), welcher die ihm untergebenen Schullehrer angehören, in widerruflicher Eigenschaft bestellt. Der Umfang seines Bezirks wird von der Ober-Schulbehörde bestimmt.

Uebrigens bleiben die katholischen Dekane verpflichtet, bei Gelegenheit der ihnen obliegenden Kirchenvisitationen neben den gewöhnlichen Kirchenvisitations-Berichten einen die Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen umfassenden Hauptbericht an die bischöfliche Behörde zu erstatten.

Art. 77.

Kosten der Bezirksaufsicht.

Die Bezirks-Schulaufseher erhalten für die Vornahme der Schulvisitationen und für ihren allgemeinen Amtsaufwand aus der Staatskasse die gebührende Entschädigung.

Art. 78.

Ober-Schulbehörde.

Die Ober-Schulbehörde ist für die evangelischen Schulen das evangelische Consistorium, und für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religions-Unterrichts in den katholischen Schulen.

Volksschulgesetz von 1836 mit den Bestimmungen zur Bezirksschulaufsicht

(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg)

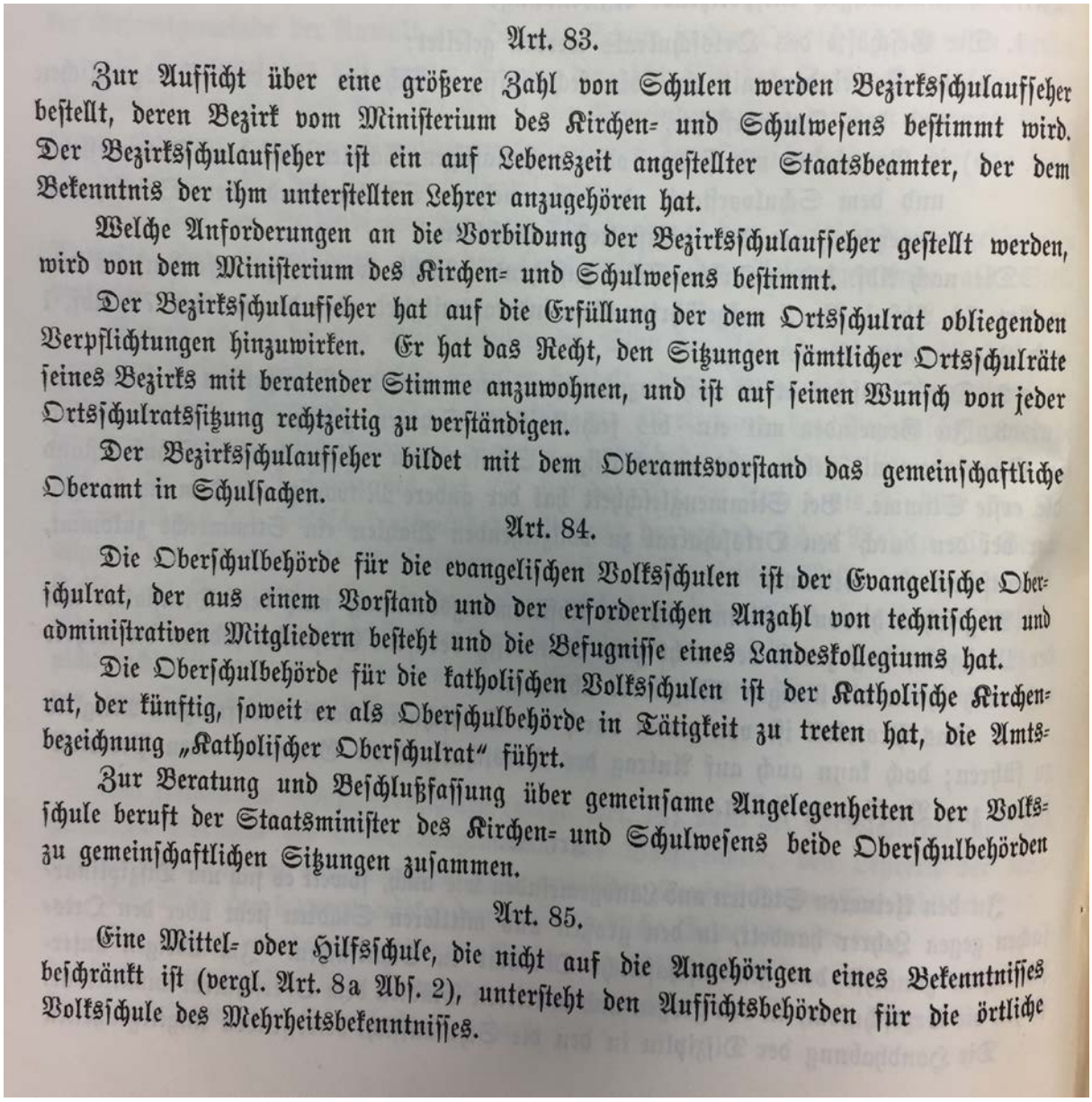

Art. 83.

Zur Aufsicht über eine größere Zahl von Schulen werden Bezirksschulaufseher bestellt, deren Bezirk vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestimmt wird. Der Bezirksschulaufseher ist ein auf Lebenszeit angestellter Staatsbeamter, der dem Bekenntnis der ihm unterstellten Lehrer anzugehören hat.

Welche Anforderungen an die Vorbildung der Bezirksschulaufseher gestellt werden, wird von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestimmt.

Der Bezirksschulaufseher hat auf die Erfüllung der dem Ortsschulrat obliegenden Verpflichtungen hinzuwirken. Er hat das Recht, den Sitzungen sämtlicher Ortsschulräte seines Bezirks mit beratender Stimme anzuwohnen, und ist auf seinen Wunsch von jeder Ortsschulratssitzung rechtzeitig zu verständigen.

Der Bezirksschulaufseher bildet mit dem Oberamtsvorstand das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen.

Art. 84.

Die Oberschulbehörde für die evangelischen Volksschulen ist der Evangelische Oberschulrat, der aus einem Vorstand und der erforderlichen Anzahl von technischen und administrativen Mitgliedern besteht und die Befugnisse eines Landeskollegiums hat.

Die Oberschulbehörde für die katholischen Volksschulen ist der Katholische Kirchenrat, der künftig, soweit er als Oberschulbehörde in Tätigkeit zu treten hat, die Amtsbezeichnung „Katholischer Oberschulrat" führt.

Zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten der Volksschule beruft der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens beide Oberschulbehörden zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen.

Art. 85.

Eine Mittel- oder Hilfsschule, die nicht auf die Angehörigen eines Bekenntnisses beschränkt ist (vergl. Art. 8a Abs. 2), untersteht den Aufsichtsbehörden für die örtliche Volksschule des Mehrheitsbekenntnisses.

Volksschulgesetz von 1909 mit den Bestimmungen zur Bezirksschulaufsicht
(Regierungsblatt für das Königreich Württemberg)